

Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderung in der Stadt Attnang-Puchheim Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim fördert nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen und nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden budgetären Mittel die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen durch Gewährung einer Kommunalsteuerermäßigung.

Gegenständliche Rahmenbedingungen werden für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (2021 bis voraussichtlich 2027) beschlossen. Deren Gültigkeit ist sohin auf diesen Zeitraum beschränkt, sofern nicht aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Aspekte eine frühere Neufassung bzw. Änderung notwendig ist:


1. Die Förderung in Form einer Kommunalsteuerermäßigung wird ausschließlich für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen gewährt, sofern die Arbeitsplatzschaffung den Steuerfall der Kommunalsteuer in der Stadtgemeinde herstellt.
2. Ausgeschlossen ist die Förderung von lediglich andernorts abgezogenen bzw. umgeschichteten Arbeitsplätzen. Ausgeschlossen ist auch die Förderung von Arbeitsplätzen, die von Auffanggesellschaften und Auffangfirmen nach einem Insolvenzverfahren im Ausgleich für vernichtete Arbeitsplätze geschaffen werden.
3. Auf Aufforderung der Stadtgemeinde hat der Antragsteller nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, dass kein Förderausschluss im Sinne des Punktes 2 gegeben ist.
4. Die Kommunalsteuerförderung erfolgt in Form einer anteiligen Refundierung eines Kommunalsteueranteils, der auf die neu geschaffenen Arbeitsplätze entfällt. Die Höhe der Refundierung beträgt maximal ein Drittel der in diesem Jahr angefallenen Kommunalsteuer.
5. Die Förderung wird für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 3 Jahren gewährt. Für jedes Jahr ist das Förderansuchen neu zu stellen. Der Förderzeitraum von 3 hintereinander liegenden Jahren ist nicht ausdehnbar. Verfristete oder unterlassene Förderansuchen für einzelne Jahre gehen zu Lasten des Förderungswerbers.
6. Die Berechnungsgrundlage bleibt für den gesamten Förderzeitraum von 3 hintereinander liegenden Jahren gleich, und zwar in Form des „Förderbasisjahres“. Dies ist jenes Jahr, das ein gesamtes Kalenderjahr umfassen muss, in dem die Arbeitsplätze neu geschaffen werden und somit auch der Kommunalsteueranspruch für diese neuen Arbeitsplätze entsteht.
7. Das erstmalige Förderansuchen für dieses Förderbasisjahr ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen, sodass eine Einbeziehung bei der Budgetierung im Herbst möglich ist. Bei positiver Entscheidung der Gremien erfolgt eine Auszahlung im zweitfolgenden Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni. Die weiteren beiden Förderansuchen sind jeweils um ein Jahr zeitversetzt einzubringen.

8. Über das konkrete Förderansuchen entscheidet das zuständige Kollegialorgan der Stadtgemeinde und ist bei positivem Entscheid mit dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.
9. Die Förderung kann seitens der Stadtgemeinde im Einzelfall von Auflagen und/oder Bedingungen abhängig gemacht werden.
10. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde.
11. Die Kommunalsteuerförderung kann im Geltungszeitraum gegenständlicher Rahmenbedingungen nur einmalig (für den festgelegten Zeitraum von höchstens 3 Jahren) gewährt werden.
12. Diese Rahmenbedingungen treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und sind anzuwenden, sofern ein Förderansuchen im Gültigkeitsraum einlangt.

Der Bürgermeister



Peter Groß

Kundmachungfrist bis	28. 2. 2022
vorgeschlagen am	14. 2. 22 / 
abgenommen am	1. 3. 22 / 